



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWÖRTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN.
VERANTWÖRTLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF A 28-500, KLAPPEN 002, 263, 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 97

Wien, 21. Mai 1942

Wienerische Pfingsten

=====

Wer könnte wohl an schönen Feiertagen der Verlockung entgehen und nicht hinaus ins Grüne wandern? Gewiß, die werktätigen Menschen haben nicht nur ein Recht, sich zu erholen und zu entspannen, es ist sogar ihre Pflicht, für die kommenden Werkstage frische Kräfte zu sammeln. Wien ist ja so reich an Grünflächen, die bei einiger Wanderlust sogar ohne Straßenbahn erreicht werden können! Nur sei an diese Ausflügler die eindringliche Mahnung gerichtet, ausschließlich die markierten Wege zu benutzen und alle Einzäunungen zu beachten, die doch in der Regel junge Kulturen schützen sollen. Jede Verunreinigung durch Wegwerfen von Papierln und Speiseresten ist strenge verpönt. Ebenso ist das Rauchen im Walde außer auf mindestens vier Meter breiten Straßen nicht nur verboten sondern auch strafbar. Jeder Naturliebhaber wird dafür sorgen, daß das Wild nicht verschreckt und das sich etwa zeigende Jungwild nicht angetastet wird, da es sonst von der Tiermutter nicht mehr betreut wird. Dazu gehört selbstverständlich, daß auch die Hunde vorschriftsgemäß an der Leine geführt werden. Bei diesem Anlaß muß schließlich auf die in der Presse wiederholt verlautbarten Mahnungen der Bergwacht verwiesen werden, wonach das Abreißen von gesetzlich geschützten Pflanzen überhaupt als auch anderer Pflanzen in größerer Menge und das Abbrechen von Zweigen unerlaubt und strafbar ist. Den Anordnungen der Bergwacht und ihrer Schutzorgane ist unbedingt Folge zu leisten. Die Wiener, die ihren Wiener Wald lieben, werden ihn in jeder Hinsicht schonen, um sich selber seine wunderbare Schönheit, dieses kostbare Gut, wie es keine andere Großstadt besitzt, zu erhalten.

Übrigens bietet auch die Stadt selbst mannigfache zumeist gar nicht ausgekostete Erholungsmöglichkeiten in den wunderschönen Parks und Gartenanlagen und nicht zuletzt den erfrischenden Bädern. Es gibt

sogar viele, die die feierliche Sonntagsstille der Großstadt selber als Entspannung empfinden und gerne eine besinnliche Wanderung durch die stillen Straßen unternehmen, um diese oder jene Sehenswürdigkeit, die ja gerade Wien in überreichem Maße besitzt, geruhsam zu besichtigen. Die Berufstätigen, die an Werktagen nicht über die erforderliche Zeit dazu verfügen, werden die Feiertage wenigstens zum Teil für solche Kunstwanderungen verwenden.

Das Kulturamt der Reichsgaustadt Wien hat darüber hinaus besonders vorgesorgt und wird an beiden Pfingstfeiertagen folgende städtische Museen und Sammlungen und sonstige Sehenswürdigkeiten für den unentgeltlichen Besuch offenhalten:

Historisches Museum, 1., Neues Rathaus,	Sonntag und Montag von 9 bis 12 Uhr
Römisches Museum, 4., Rainergasse 13,	Sonntag von 9 bis 12 Uhr
Haydn-Museum, 6., Haydngasse 19,	Sonntag von 9 bis 12 Uhr
Schubert-Museum, 9., Nußdorfer Straße 54,	Montag von 9 bis 12 Uhr
Gedenkstätte Mozart, 1., Schulerstraße 8,	Sonntag und Montag von 9 bis 12 Uhr
Eingang Domgasse 5,	
Gedenkstätte Beethoven, 1., Mölker Bastei 8.	Sonntag und Montag von 9 bis 12 Uhr
Ortsmuseum Klosterneuburg, 26., Leopoldgasse 3,	Sonntag von 9 bis 12 Uhr
Weinmuseum Klosterneuburg, 26., Adolf- Hitler-Platz	Samstag und Sonntag von 14 bis 17 Uhr.

Außerdem finden an beiden Feiertagen in den Vormittagsstunden ab 8 Uhr kostenlose fachkundige Führungen durch die Prunkräume des Rathauses und die Städtischen Sammlungen statt.

Ähnliche Besuchsmöglichkeiten werden auch von den staatlichen Sammlungen geboten.

Zum Spätverkauf auf Märkten

Bekanntlich wurden besonders im Interesse der berufstätigen Frauen Pflichtverkaufsstunden für den Kleinhandel mit Lebensmitteln festgesetzt, um das zuweilen vorgekommene, durch verschiedene Umstände bedingte willkürliche Offenhalten der Läden abzustellen und die berechtigten Beschwerden der Käufer zu berücksichtigen. Die Hausfrauen haben es sehr begrüßt, daß auf den offenen Märkten und in den Markthallen, woselbst sich, zumal zur schlechteren Jahreszeit, der Verkauf mit Ausnahme des Wochenendes hauptsächlich an den Vormittagen abwickelte, gleichfalls Pflichtverkaufsstunden bestimmt wurden. Diese Maßnahme wurde mit großem Verständnis aufgenommen, weil sie den Verbrauchern bei der durch die Verhältnisse gebotenen Einschränkung der Pflichtver-

kaufszeiten gegenüber den Ladengeschäften billigerweise ähnliche Einkaufsmöglichkeiten wie im Laden geben soll.

Nun kann auch die werktätige Frau die Vorteile des Markteinkaufes ausnützen, die im Sommer durch anfallende Überschüsse doch immer wieder gegeben sind. Der Lebensmittelkleinhandel auf den Märkten und in den Markthallen mit Ausnahme der Fisch-, Wild- und Geflügelverkäufer, wird nunmehr Pflichtverkaufszeit vom Montag bis Freitag von 7 bis 13 Uhr, am Samstag von 7 bis 12 Uhr und darüber hinaus am Dienstag und Donnerstag von 17 bis 19 Uhr sowie am Samstag von 13 bis 18 Uhr haben. Inhaber transportabler Verkaufsstände und von Fleischverkaufsständen sind vom Nachmittagspflichtverkauf am Dienstag und Donnerstag, die Inhaber von Fleischverkaufsständen auch vom Pflichtverkauf am Montag vormittags ausgenommen, doch ist ihnen der Verkauf während dieser Zeit anheimgestellt.

Wenn auch gegenwärtig das Gemüse- und Obstangebot, durch Jahreszeit und Wetterlage bedingt, für diese Maßnahme noch nicht günstig ist, so wird sich diese bei der hoffentlich bald eintretenden Besserung der Lage gewiß vorteilhaft auswirken.

oooOooo